

Ein sakramentales Verständnis der Einheit

Das II. Vatikanische Konzil – und ein Problemüberhang

Blicken wir zurück auf die letzten beiden Vorlesungen, um zu verstehen, was heute unsere Aufgabe sein kann:

* Vor zwei Wochen haben wir gesehen, wie die (katholische) Kirche im I. Vatikanischen Konzil ihre gegenüber dem modernen Staat verlorene „Souveränität“, d.h. ihre Selbstverständnis und ihre Selbstbestimmung aus eigenen Quellen – wiedergewinnt. Sie lässt sich nicht länger von einem modernen (National-)Staat ihren Platz und ihre Rolle zuschreiben. Sie hat nicht nur ihren eigenen, unabhängigen Zugang zu Vernunft und Erkenntnis (Konstitution „Dei Filius“), sondern auch ihren eigenen, unabhängigen Zugang zu den Kriterien ihres Handelns („Pastor Aeternus“). Ihr Handeln (wenn auch zunächst eingeschränkt bestimmt im Hinblick auf den Papst) ist „Jurisdiktion“: Rechtsprechung. Damit ist nicht nur einfach „Gesetzgebung“ gemeint, sondern im weiten Sinne das souveräne Setzen einer eigenen Ordnung, in der Regel „Herrschaft“ genannt.

Diese Selbstdarstellung ist dem Investiturstreit im 11./12. Jahrhundert zu vergleichen. Damals vollzog sich die Abgrenzung der kirchlichen Ordnung von der weltlichen Ordnung anhand der Einsetzung der Bischöfe: Sind sie „Staatsbeamte“ (für religiöse Angelegenheiten) und werden daher unter dem Kriterium der Loyalität zum Staat ausgewählt? Oder repräsentieren sie die Kirche in ihrer Konstitution und ihrer Sendung und sind daher letztlich – wie die Kirche selbst – durch Christus mandatiert? Ähnliche Fragen stellen sich übrigens im 19. Jahrhundert, insofern die Nationalstaaten versuchen, die Bischöfe zum unbedingten Gehorsam gegenüber den jeweiligen Staatsgesetzen zu verpflichten.

Gegen dieses „Gewaltenmonopol“ des Staates wendet sich die Formulierung aus der Definition der Infallibilität: Entscheidungen des Papstes sind „ex sese“ gültig, aus sich heraus, insofern er für die Kirche spricht, die der Heilige Geist in der Wahrheit hält, nicht durch eine nachträgliche Zustimmung in Form eines parlamentarischen „consensus“.

Natürlich bleibt hier ein Problemüberhang, weil sich ohne nähere Erklärung der Papst paradoxerweise gerade nicht von einem autokratischen weltlichen Herrscher unterscheidet. Erste Spuren einer Antwort haben wir allerdings darin entdeckt, dass das I. Vatikanische Konzil die Vollmacht des Papst und diejenige des Bischöfe in derselben Unmittelbarkeit zu Christus formuliert.

* In der vergangenen Woche haben wir anfanghaft gesehen, unter welchen Bedingungen sich die Kirche so verhält, wie sie das tut, ohne nur ein theokratischer zusätzlicher Staat auf Erden zu werden. Die Grundlage liegt im innersten Glaubensbekenntnis zum einen und dreieinen Gott begründet. Daraus ergibt sich, wie wir anhand der ersten beiden Sätze aus dem Bekenntnis des Konzils von Nizäa (325) gesehen haben, eine neue Lösung für das Grundproblem jeder Herrschaft: Wie werden **viele** (Bürger-innen) zu **einem** (Gemeinwesen)?

Die trinitätstheologische Lösung ist überraschend: Innerhalb der göttlichen Einheit tritt ein „und“ auf: Der Vater, der Allherrscher – UND – der Sohn, der Kyrios. Es zeigt sich in Gott selbst eine Differenz, die Einheit nicht bricht, sondern „verwirklicht“ (administrare). Das in Gott wirklich Einheit vollzogen wird und nicht ständig neuer Bruch der Einheit in eine Zweiheit und Vielheit hinein, zeigt der Heilige Geist, der in Konstantinopel 381 in die innertrinitarische Einheit in Differenz hineingenommen wird: Die „dritte“ göttliche Gestalt bricht nicht mit der zweiten, sondern vollendet die Einheit von Vater und Sohn in vollendeter Einheit!

Die Differenz ist in der Einheit präsent – so lautet die auf Gott bezogene Einsicht. Die Einheit ist in der Vielheit der Geschöpfe real (und nicht erzwungen) präsent – so lautet die komplementäre Einsicht für unsere irdische Welt. Einheit und Vielheit sind nicht auf Himmel und Erde verteilt, so dass Einheit auf Erden immer Unterwerfung bedeutet. Allerdings hat das eine Konsequenz, die sehr gut zum II. Vatikanischen Konzil passt: Einheit auf Erden ist nur als *administratio* der himmlischen, trinitarischen Einheit möglich. Genau das aber ist möglich geworden, indem Gott Mensch geworden ist und uns durch den Geist zum „Leib Christi“ zusammenfügt.

Kurzgefasst lautet die These: **Auf Erden ist Einheit nur in sakramentaler Gestalt möglich.** Man könnte das als die Grundaussage des II. Vatikanischen Konzils bezeichnen, die in den Konzilsdokumenten in vielfältiger Gestalt variiert wird. Anders gesagt: Wenn jemand auf Erden herrscht, „repräsentiert“ er die Herrschaft Christi. Er/Sie muss eine Differenz auf sich nehmen zwischen sich als endlicher Person und der Vollmacht zur Herrschaft.

Hier können wir einen kleinen historischen Exkurs einfügen, der zeigt, dass nicht nur die Kirche mit diesem Problem der Differenz innerhalb der Herrschergestalten umgehen muss. Ich beziehe mich dabei auf die kleine Studie von Quentin Skinner, Die drei Körper des Staates, Göttingen 2012. Er fügt der Analyse des „Leviathan“ von Thomas Hobbes eine Nuance hinzu, die den Leviathan schon fast wieder „sympathisch“ macht:

* Einerseits gibt es im Leviathan KEINE Differenz zwischen dem Machthaber und seiner Macht. „Alle Souveräne, weil sie *per definitionem* absolut sind, [können] nicht bestraft oder aus dem Amt entfernt werden, wenn sie sich ungerecht verhalten“ (48). Skinner zeigt, wie durch die Übertragung der Vollmacht auf den souveränen Herrschaft durch den „Gesellschaftsvertrag“ zwei Personen entstehen, die es im Naturzustand (mit einer bloßen Vielzahl von natürlichen Einzelpersonen) nicht gibt:

* eine „juristische Person“, „der wir die Autorität übertragen, in unserem Namen zu sprechen und zu handeln“ (52): der Souverän;

* eine weitere Person, „Commonwealth“ oder „State“ genannt, die durch diesen Akt geschaffen wird und für die der Souverän sprechen soll.

„Die einzige Person, die unter solchen Umständen wirklich handelt, ist die künstliche Person des Souveräns, dessen besondere Rolle darin besteht, die fiktive Person des Staates zu ‚verkörpern‘.“ (55).

Wir erkennen jetzt schon die These von Skinner: Obwohl der Leviathan sich in der Praxis als unantastbar erweist, ist er doch in seiner „Fiktionalität“ von seiner Rolle und seiner Macht zu unterscheiden. Man weiß noch, dass die Konstruktion von Souveränität eine „Fiktion“ ist. Die Bürger können ihn also nicht absetzen, aber sie können mit ihm unzufrieden sein und ihn im Hinblick auf das Ziel des „Commonwealth“ kritisieren (selbst wenn die öffentliche Kritik verboten und bestraft wird!).

Nach Skinner erfolgt der Angriff auf diese fiktionale Fassung des Staates in zwei Wellen:

1) im Utilitarismus der Jeremy Bentham (1748-1832), der ausdrücklich sagt: „Die Zeit der *Fiktion* ist nun vorüber“ (zit. bei Skinner, 74). Er will Politik auf empirische Tatsachen über reale Individuen gründen und einfach das „größtmögliche Glück für die größtmögliche Zahl“ von Menschen erreichen. Während der Leviathan eine gewisse Vision vom Glück aller aufrechterhält, wird bei Bentham die Politik zur nüchternen Realpolitik, so dass „wir dann, wenn wir über den Staat sprechen, lediglich auf ein geltendes System juridischer und exekutiver Gewalt Bezug nehmen, mit dem dazugehörigen Apparat der Bürokratie und Zwangsgewalt“ (79).

2) Die zweite Welle sieht Skinner in der Entwicklung der Wirtschaft, der durch die Entstehung internationaler Konzerne die Zuständigkeit lokaler Staaten einfach außer Kraft setzt. Das bedeutet immerhin, dass der Staat nun auf jeden Fall wieder – auch öffentlich – kritisiert werden kann, weil er ineffizient und moralisch

verwerflich handelt. Es bedeutet sogar, dass Herrschaft/Macht grundsätzlich einem Verdacht unterliegen und die Legitimität ihres Handelns infragegestellt ist.

Hier ist das Argument von Skinner letztlich pragmatischer Natur: Wenn wir den Staaten keine Vollmacht zuerkennen, die „fiktional“ über ihr – immer auch kritikwürdiges – Handeln hier und jetzt hinausgeht,

– dann wird die Anerkennung ihres Handelns in der Völkergemeinschaft schwierig

– dann kann eine neoliberale Wirtschaft sich noch leichter gegen regulative Eingriffe des Staates wehren

– dann wird es fragwürdig, warum heutige Staaten Entscheidungen treffen können, die künftige Generationen binden.

„Als eine *persona ficta* ist der Staat in der Lge, Verpflichtungen einzugehen, denen keine Regierung und keine Generation von Bürgern allein jemals nachkommen könnten. Ich würde sogar so weit gehen zu folgern, dass es beim gegenwärtigen Stand des Vertragsrechts keine andere Möglichkeit gibt, Rechte und Pflichten der Regierung sinnvoll zu interpretieren, als durch die Berufung auf die Idee des Staates als einer eigenständigen Person, die, wie Hobbes in einer Wendung sagt, ein künstliches ewiges Leben (*an Artificiall Eternity of Life*) besitzt“ (95).

Und abschließend heißt es: „Letztlich ist der Staat nichts anderes als wir selbst. Wenn wir Staaten einrichten, fügen wir der Welt keinerlei neues Material hinzu; wir organisieren und individuieren uns einfach nur auf eine neue Weise. Pocht man auf die Pflicht der Regierungen, zium Nutzen des Staates zu handeln, dann hält man schlicht an ihrer Pflicht fest, für unser aller Gemeinwohl zu handeln“ (95).

Wozu kann diese Zwischenüberlegung uns dienen? Wir sehen daran, wie sehr die Menschheit in ihrer politischen Konstitution darum ringt, etwas zu „repräsentieren“, was das faktische Material von Individuen, Bedürfnissen und Interessen übersteigt und auch Gemeinschaften zu moralisch verantwortlichen Akteuren macht (und sie als solche anerkennen lässt).

Die Kirche tut im I. und II. Vatikanischen Konzil genau das, was Skinner einfordert, aber sie benötigt dafür keine „Fiktion“, sondern kann sich auf die Realität des durch Jesus Christus, den Pantokrator, konstituierten „Leibes“ berufen. Es ist anregend zu sehen, dass in der englischsprachigen Welt die Rede vom „body politic(s)“ ganz gebräuchlich ist, um die politische Ordnung in Analogie zum „body natural“ zu beschreiben. Um so mehr wird deutlich, dass auch der „Leib Christi“ eine politische Aussage umschließt.

Wir können in einer etwas vereinfachten Form Bilanz ziehen:

Alle diejenigen politischen Philosophien der Moderne, die auf den „fiktionalen“, personalen und körperhaften Charakter des politischen Gemeinwesens verzichten, reduzieren sich selbst zur bloßen Verwaltung endlicher Faktizität. Sie „repräsentieren“ nichts mehr außer sich selbst in ihrer Macht und meist in ihrem Streben nach Machterhalt. Sie müssen mit einem gewissen Zynismus und einer neuen Art von „Fiktionalität“ regieren, weil ihre Aufgabe unlösbar geworden ist. Der Vielheit entspricht keine reale Einheit mehr, sondern nur maximal eine geschickte Verwaltung des Mangels und ein Schutz vor dem Chaos.

Auf diesem Hintergrund können wir die These des II. Vatikanischen Konzils vorwegnehmen: Die Kirche ruft durch ihre Existenz und ihr Selbstverständnis in Erinnerung – auch für das politische Gemeinwesen! –, dass die Repräsentation des Gemeinwohls keine „Fiktion“ (als kontrafaktische Utopie) ist, sondern auf einer realen Einheit beruht, die in Gott dem Schöpfer, dem Erlöser und dem Vollender zu einem Projekt der Menschheit zugunsten der gesamten Schöpfung geworden ist.

So lautet auch die Einleitung zu meinem Abschlusskapitel der letzten Vorlesung: „Die durch Nizäa grundlegende Verschränkung zwischen Einheit und Vielheit im Himmel und auf Erden berührt potenziell alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens. Die grundlegende Einsicht lautet: *Einheit in Vielheit, die nach dem Bekenntnis des Konzils von Nizäa gelebt wird, hat immer eine sakramentale Gestalt*. Sie wird in einer Verbundenheit mit dem in Jesus Christus menschengewordenen Gott gelebt, d.h. mit derjenigen Verwirklichung von göttlicher Einheit, die vom Himmel ‚herabgekommen‘ ist und in Verbundenheit mit der Menschennatur Jesu die Geschöpfe in ihre Verwirklichung auf Erden einbezogen hat. Nur in Verbindung mit dem Menschengewordenen, Gekreuzigten und Auferstandenen werden Menschen ermächtigt, die Vielfalt, die als Schöpfung aus Gott hervorgetreten ist, durch das Wirken des Geistes im Leib Christi ohne Verlust der Vielgestaltigkeit in die ihrem Wesen entsprechende Einheit zu führen“.

Eine gewisse Kehrseite im Hinblick auf das II. Vatikanische Konzil haben wir ebenfalls bereits formuliert: Das Konzil nimmt das „Außen“ der Kirche in einer Pluralität von Bereichen wahr, so dass die große Frage der Einheit der Schöpfung unter dem Gesichtspunkt der Gemeinwesens, das die vielen Lebensbereiche zu einem Lebensraum „individuiert“ eigentlich nicht vorkommt. Das Gegenüber der Kirche wird „die Welt“, ein inzwischen geradezu inflationär verwendeter Begriff, der im Grunde völlig leer ist und eher ein „Fragezeichen“ repräsentiert.

Ich habe begonnen, an einer bemerkenswerten Nebenwirkung dieser These der „sakramentalen Einheit“ weiterzudenken, und ich will Ihnen zumindest die Frage nicht vorenthalten:

Die modernen politischen Philosophien können nicht anders, als zwischen Herrschenden und Untergebenen zu unterscheiden. „Administration“ zieht immer Über- und Unterordnung nach sich. Die sakramentale Einheit kennt letztlich keine Über- und Unterordnung – außer in der frei akzeptierten Liebe des gegenseitigen Dienens, der *diakonia*. Wie kommt man zu dieser steilen These? Der Papst empfängt seine Vollmacht als „Stellvertreter Christi“, d.h. als Repräsentant dessen, der seine Einheit mit dem Vater in der Differenz seines Sohnseins und in der Annahme der gesamten Schöpfung, vermittelt durch seine Menschennatur, vollzieht. Er *ist* nicht Christus und ersetzt nicht den abwesenden Christus, sondern tritt unter die Norm, die *administratio* des Reiches Gottes innerhalb des Leibes Christi in der Kraft Christi zu vollziehen.

Nichts anderes gilt für die Bischöfe, wie sogar das I. Vatikanische Konzil bereits besagt. Nichts anderes gilt aber auch für jeden einzelnen Christen. Durch unsere Erschaffung nach dem Bilde Gottes, das zuhöchst der ewige Logos ist, sind wir alle christusförmig geworden und berufen, im Heiligen Geist die *communio* mit der göttlichen Quelle unseres Lebens und mit allen Geschöpfen, die darin eine Einheit bilden, zu vollziehen (*administrare*). Niemand ist so sehr von der Herrschaft ausgeschlossen, dass er oder sie nicht zumindest zur Herrschaft über sich selbst berufen wäre. Jeder und jede von uns weiß, was es heißt (und wie schwierig es ist) zu herrschen. Wir unterwerfen uns nicht einfach, sondern wir gestalten Herrschaft als strukturell Herrschende oder als strukturell Untergeordnete in derselben *diakonia* mit.

Schauen wir uns das Profil der Dokumente des II. Vatikanischen Konzils in einer Übersicht an:

Die Dokumente des II. Vatikanums in ihrem ekklesiologischen Zusammenhang

„Kirche“ ist nicht nur ein Thema des Konzils unter anderen, sondern ein Leitmotiv der gesamten Arbeit des II. Vatikanums. Zur Verdeutlichung übernehme ich ein Schema, das Weihbischof Peter Henrici bei einem Vortrag über das II. Vatikanische Konzil an unserer Fakultät zugrundegelegt hat. Die Chronologie der verabschiedeten Dokumente und ihre sachliche Zuordnung sind dabei zusammengeschaut:

	Dez. '63	Nov. '64	Okt. '65	Nov. '65	Dez. '65
			Seminare		
<i>ad intra</i>		Ostkirchen	Bischöfe	Laien	Priester
	→ Liturgie	KIRCHE	Orden	OFFENBARUNG	Welt heute ←
	Medien	Ökumenismus	Religionen		Mission
<i>ad extra</i>			Erziehung		Religionsfreiheit

Programmatisch sind jeweils die beiden Anfangsworte, mit deren Anfangsbuchstaben die Konzilsdokumente auch üblicherweise abgekürzt werden. Eine gewisse Gewichtung der Dokumente ergibt sich bereits aus ihrer Überschrift: Den höchsten Anspruch tragen die „Dogmatischen Konstitutionen“, von denen wir zwei finden: Die Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (LG) und die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum* (DV). Sie bilden die zwei „Säulen“, auf denen die Konstruktion der Vision des Konzils ruht, und befinden sich auf dem Schema mitten auf der Mittelachse. Zeitlich geht *Lumen gentium* voraus, systematisch gesehen ist jedoch die Offenbarungskonstitution vorgeordnet. Denn hier werden Art und Weise der Selbstoffenbarung Gottes und ihre Weitergabe durch die Überlieferung behandelt. Darin aber ist bereits die innere Struktur der Kirche in ihrer Geschichte aufgewiesen. *Lumen gentium* entfaltet diese Voraussetzungen nach den geistlichen und verfassungsmäßigen Eigentümlichkeiten der Gestalt der Kirche.

Zu den dogmatischen Konstitutionen treten zwei weitere als „Konstitution“ bezeichnete Dokumente: die Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (SC) und die Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes*, (GS) die vom Anspruch her die zweite Gruppe bilden. Die Liturgiekonstitution stand am Anfang der Beratungen des Konzils und führte vom Herzen des kirchlichen Selbstvollzuges auf das zentrale Thema hin. Sie war durch die Liturgische Bewegung vorbereitet und konnte daher nach relativ kurzer Beratungszeit verabschiedet werden. Die Konstitution *Gaudium et spes* steht wie eine reife Frucht am Ende des konziliaren Beratun-

gen. Sie behandelt die Kirche im Kontext der heutigen Welt und ihrer Problematik. Die Bezeichnung dieses Dokumentes als „Pastorale Konstitution“ zeigt, dass die Kirche bei aller Eigenständigkeit in einem wechselseitigen Bezug zur Welt gesehen werden muss. Die Ansätze, die Johannes XXIII. in seiner Eröffnungsansprache des Konzils formuliert hatte, sind hier deutlich aufgenommen.

Eine einprägsame Zusammenfassung der Grundaussage, die sich in den zentralen Dokumenten des Konzils findet, formuliert die Bischofssynode von 1985:

Kirche (LG)

– unter dem Wort Gottes (DV)

– feiert die Geheimnisse Christi (SC)

– zum Heil der Welt (GS)

Um die Mittelachse gruppieren sich eine Reihe weiterer Verlautbarungen, die Wesen und Selbstvollzug der Kirche entweder mehr *ad intra* oder *ad extra* entfalten. Das Begriffspaar *ad intra / ad extra* stammt aus der Radioansprache, die Johannes XXIII. am 11. September 1962, einen Monat vor Konzilsbeginn, hielt. Die Kardinäle Suenens, Lercaro und Montini griffen diese Unterscheidung auf, um die Themen des Konzils um diese Pole zu gruppieren.

Überwiegend handelt es sich um „Dekrete“, die dritte Kategorie in Autorität und Verbindlichkeit, gefolgt von einigen „Erklärungen“, in denen das Konzil seine Autorität am zurückhaltendsten gebraucht. Da ist zunächst das Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel *Inter mirifica* (IM), in denen vielleicht erstmals die Problematik der Medien im Hinblick auf die Ausübung der kirchlichen Sendung ernst genommen wird. Um die Kirchenkonstitution *Lumen gentium* lagern sich die Dekrete über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* (OE) und *Unitatis Redintegratio* (UR) über das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zu den übrigen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Hinsichtlich der Ostkirchen wird an einem zentralen Beispiel die Pluralität von Kirchen innerhalb der einen katholischen Kirche thematisiert. Eine gewisse Grenze im Denken des Konzils zeigt sich darin, dass es nicht gelang, diese Überlegungen in die Kirchenkonstitution selbst zu integrieren.

Die Dekrete über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus* (CD) und über die Ausbildung der Priester *Optatam totius* (OT) entfalten innere Strukturmomente der Kirche. Dazu ist das Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* (PO) zu rechnen, obwohl es erst in der letzten Tagungsphase des Konzils verabschiedet wurde. Hier macht sich eine offene Frage bemerkbar, die das Konzil selbst geschaffen hat, indem es das kirchliche Amt entschieden vom Bischofsamt her

strukturiert. So hat man die Priester auch als die „Stiefkinder“ des Konzils bezeichnet. Nicht zufällig steht das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens *Perfectae caritatis* (PC) optisch in der Mitte des gesamten Schemas. Mag das Dekret selbst recht zaghaft in seinen Aussagen sein und auf den ersten Blick nur über einen Teil der kirchlichen Gemeinschaft handeln, so wird doch hier programmatisch die Frage der Lebensform aus der Quelle des Evangeliums in die Mitte des Konzils gerückt. Denn in den Orden geht es um eine charismatisch hervorgebrachte kirchliche *communio* in verfassungsmäßiger Gestalt. Wiederum stärker *ad extra* orientiert sind die Erklärungen über die nichtchristlichen Religionen *Nostra aetate* (NA) sowie über die christliche Erziehung *Gravissimum educationis* (GE), die die Glaubensweitergabe in einen konkreten Bereich hinein zu entfalten versuchen.

In derselben Tagungsperiode wie die Offenbarungskonstitution wurde das Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem* (AA) beraten. Bereits in der Konstitution *Lumen gentium* war ja die Kirche vom gesamten Gottesvolk her konzipiert worden. Dennoch empfanden die Konzilsväter offenkundig das Defizit hinsichtlich einer Theologie der eigenständigen Berufung und Sendung der Laien in der Kirche als so groß, dass sie diesem Thema ein eigenes Dekret widmeten. Zu den Dokumenten der „letzten Stunde“ gehören schließlich noch das Dekret über die Mission *Ad gentes* (AG), das die Hinwendung der Kirche zu den Völkern als wesentliche Aufgabe charakterisiert, sowie die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* (DH). Noch der *Syllabus* hatte die Idee der Religionsfreiheit, wie sie aus der Aufklärung stammt und auf die Gleichsetzung aller Religionen hinausläuft, klar verworfen. Nun wird die Religionsfreiheit als konstitutives Moment des christlichen Glaubens thematisiert und ausdrücklich anerkannt; Ausgangspunkt ist nicht länger ein abstrakter Wahrheitsbegriff, sondern die Anerkennung der Personwürde und der mit ihr verbundenen Freiheit.

Schon die erste Übersicht über alle Konzilsdokumente zeigt, wie im Konzil die Kirche als weitgespanntes Gefüge gesehen wird, das in mannigfachen Wechselbeziehungen steht und sich zwar nicht in Abhängigkeit, aber doch in Hinordnung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zu definieren hat. Die Dokumente des II. Vatikanums erhalten damit einen anderen Stellenwert als voraufgehende Konzilsäußerungen: Das Konzil verzichtet auf jegliches Anathema, auf jede theoretische Grenzziehung zwischen wahr und falsch. Es versteht offenkundig seine Verlautbarungen selbst als exemplarische Bemühung um einen Dialog mit der gegenwärtigen Situation der Welt. So wie die zentralen Texte jetzt vorliegen, entstammen sie nahezu vollständig der Arbeit der Konzilsaula und den jeweiligen Redaktionskommissionen des Konzils. Anspruchsvoll ist daher auch die Aufgabe der Rezeption des Konzils: Sie kann nicht nur durch Anerkennung der formulierten Glaubenslehren erfolgen, sondern erfordert einen „Realprozess“. Das Konzil

verstehen seine Dokumente als programmatische Texte, die gesellschaftliche und theologische Prozesse in Gang setzen wollen.

Die folgende Liste enthält alle Dokumente des Konzils mit ihren Anfangsworten, ihrer Abkürzung und ihrer präzisen deutschen Bezeichnung, zugeordnet dem Datum der offiziellen Verkündigung:

4. 12. 1963 *Sacrosanctum Concilium* (SC)
Konstitution über die heilige Liturgie
Inter mirifica (IM)
Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel
21. 11. 1964 *Lumen gentium* (LG)
Dogmatische Konstitution über die Kirche
Orientalium Ecclesiarum (OE)
Dekret über die katholischen Ostkirchen
Unitatis redintegratio (UR)
Dekret über den Ökumenismus
28. 10. 1965 *Christus Dominus* (CD)
Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche
Perfectae caritatis (PC)
Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens
Gravissimum educationis (GE)
Erklärung über die christliche Erziehung
Nostra aetate (NA)
Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen
Optatam totius (OT)
Dekret über die Ausbildung der Priester
18. 11. 1965 *Dei Verbum* (DV)
Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung
Apostolicam actuositatem (AA)
Dekret über das Laienapostolat
7. 12. 1965 *Dignitatis humanae* (DH)
Erklärung über die Religionsfreiheit
Ad gentes (AG)
Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche

Presbyterorum ordinis (PO)

Dekret über Dienst und Leben der Priester

Gaudium et spes (GS)

Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute

Soweit die Zeit reicht, können wir noch den Anfang der Dogmatischen Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* lesen, um zu schauen, wie das dortige Verständnis der Kirche als „Sakrament“ zugleich eine „politische“ Bedeutung haben kann.